BEITRAGSORDNUNG DES FÖRDERVEREIN TSV OBERBEUREN JUGEND E.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 01.02. eines jeden Jahres fällig.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- 1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 25,00€.
- 2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 50,00€.
- Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. 3.

§ 4 Ermäßigung

- Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. (z.B. Schüler*innen, Auszubildende, 1. Studierende, Arbeitslose, Rentenbeziehende und Sozialhilfebeziehende) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich mindestens 15,00€. 2.
- Der Vorstand entscheidet über Ermäßigungen der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1. 3.

§ 5 Sonderumlagen

1. Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Gebühren

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Zahlungsformen

- Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA Lastschrift Verfahren eingezogen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Förderverein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8 Änderungen

- 1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags zum Gesamtverein betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Förderverein TSV Oberbeuren Jugend e.V. am 22.12.2022 beschlossen und tritt sofort Kraft.